№ 23.

Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 10. Juni 1854.

Bekanntmachungen.

Die Amtsführung der Scholzen betreffend.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß einige Scholzen des Kreises aus Bequemlichkeit oder andern hier unbekannten Gründen die Gemeinde-Gebote fast stets durch einen Gerichtsmann oder gar durch den Gerichtsschreiber abhalten lassen.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß es nach § 52 Tit. 7. Thl. II. des Allgem. Landrechts dem **Scholzen** zukommt, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Nur in Abwesenheit oder bei Verhinderungen des Scholzen vertreten nach § 77 a. a. O. die Gerichtsmänner seine Stelle. Die Stellvertretung durch den Gerichtsschreiber ist ganz unzulässig und mit der Stellung der letzteren unverträglich.

Bei dieser Gelegenheit mache ich ferner darauf aufmerksam, daß es zu den Pflichten der Scholzen gehört, in den Geboten die für die Gemeinde wichtigen Gesetze, Amtsblatt-Verordnungen und Kreisblatt-Verfügungen vorzulesen und angemessen zu erläutern. Begründete Klagen über Nichtbefolgung dieser Vorschrift werden unfehlbar Ordnungsstrafen zur Folge haben.

Breslau, den 6. Juni 1854.

Gesetz betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht gestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letztern das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden. Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizei-

Behörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokal-Polizei verwaltet. An Stelle der Lokal-Polizei tritt in diesem Falle der Landrath. Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1. finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte, Gesetz vom 23. September 1835 Gesetz-Sammlung Seite 222;

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirthschaft, sowie dem von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergleichen);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erndtearbeitern auf Aecker und Wiesen, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der § 2 a) b) c) d) bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4. Hausoffizianten, § 177 sep. Titel 5 Theil II. des Allgem. Landrechts sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Vorstehendes in der Gesetzsammlung S. 214 abgedruckte Gesetz wird hierdurch noch ganz besonders zur Kenntniß der Kreiseinsassen gebracht. Den Ortsgerichten gebe ich auf, dasselbe in den Gemeinden allgemein bekannt zu machen.

Breslau, den 7. Juni 1854.

Verdienstliche Handlung.

Die Königl. Regierung hat dem Mühlfahrknecht Karl Schuppe zu Schalkau für die mit eigener Lebensgefahr vollführte Lebensrettung der 7jährigen Tochter der verw. Mühlenbesitzer Nocht zu Schalkau aus der Weistritz, eine Rettungs-Prämie von 3 Rthlr. bewilliget.

Breslau, den 7. Juni 1854.

Diebstahl.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. wurden dem bei dem Erbscholtiseibesitzer Sauer zu Gräbschen dienenden Knechte August Döring aus dem verriegelten Pferdestalle mittelst gewaltsamen Einbruches nachbenannte Sachen gestohlen:

1 blaue Tuchjacke mit blanken Knöpfen, 1 Paar Zeughosen, eine grau gefleckte Unterjacke,

1 Mütze, 1 rothes Halstuch, 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Schuhe, baar 4 Rthlr. und empfehle ich die Vigilanz auf die Sachen zur Ermittelung des Diebes.

Breslau, den 7. Juni 1854.

Gefunden.

Am 3. d. M. wurde auf dem Grenzwege zwischen Romberg, Arnoldsmühle und Herrmansdorf ein Hohlschlüssel, scheinbar von einem Magazin, oder Kirchenthürschloß oder von einer großen Geldkasse gefunden, und dem Lehrer Frost zu Herrmannsdorf zur Aufbewahrung übergeben, von welchem der Eigenthümer den Schlüssel zurückempfangen kann.

Breslau, den 8. Juni 1854.

Bekanntmachung.

Gemäß § 3 und 34 g des Deichstatuts werde ich mit dem Herrn Deichinspector

am 20. d. M. Vormittags von 8 Uhr ab

Grabenschau abhalten, weil diese mit der Deichschau zu vereinigen die Weitläuftigkeit des Deichverbandes nicht gestattet hat.

Wir werden diese Grabenschau an dem zwischen der Pohlanowitzer und Schottwitzer Grenze beginnenden Hauptgraben abwärts über Lilienthal, Leipe, Oswitz, Ransern und Weidenhof bis zur Mündung in die Weide ausführen.

Nachmittag von 2 Uhr an werden wir von der Oswitzer Dreirinnenschleuse aufwärts den zweiten Hauptgraben auf der Oswitzer, Rosenthaler, Lilienthaler und Pohlanowitzer Feldmark besichtigen.

Die vom Deichamte gewählten beiden Herren Deputirten so wie die Herren Deich- und Gerichtsscholzen der betreffenden Ortschaften fordere ich zum Erscheinen hierdurch auf.

Rosenthal den 8 Juni 1854. Der Deichhauptmann des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes.

v. Haugwitz.

Personal-Chronik.

Es sind zu Schiedsmännern vereidiget worden:

1. Herr Wirthschafts-Inspector Vogel zu Wirrwitz für die Ortschaften Wirrwitz und Gr. Sägewitz und
2. Der Bauergutsbesitzer Herr Bircker zu Duckwitz für genannten Ort.

Es sind als Feldhüter vereidiget worden:

3. Der Gerichts-Scholz Göhlich,
4. der Gerichtsmann Förster,
5. der Gerichtsmann Hansel,
6. der Stellenbesitzer Ahr,
7. der Stellenbesitzer Schubert,
8. der Stellenbesitzer Wels,
9. der Wirthschaftschaffer Scholtz und
10. der Schäfer Trusch,

sämmtlich zu Hartlieb.

Es ist ferner vereidiget worden:

11. Der Gerichtsschreiber Fichter zu Mörschelwitz als solcher für Gr. Sägewitz.

Breslau, den 7. Juni 1854.

Aufenthaltsermittelungen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthalt nachbenannter Personen zu wissen nöthig, und erwarte ich baldige Auskunft, falls solche im Kreise leben:

1. In der Tagearbeiter Johann Gottlieb Wandel'schen Vormundschafts-Sache von Mellowitz verlangt das Kgl. Kreisgericht hier, den Aufenthalt ihres Tuenden Johann Gottlieb Wandel zu wissen.

2. Der am 4. Januar d. J. aus Malkwitz in Herrmannsdorf-Comm. bei dem Bauer Unverzagt angezogene Knecht August Wallunke hat sich aus dem Dienste heimlich entfernt.

3. Der 12 Jahr alte Knabe Julius Herrmann aus Pombsen Kreis Jauer und

4. der 13 Jahr alte Knabe Anton Spitzer aus Költschen, sind aus dem Waisenhause ad matrem dolorosam zu Breslau am 31. Mai d. J. entwichen, und sind im Betretungsfalle kostenfrei an den Herrn Spiritual Marks in Breslau in das mit dem Waisenhause verbundene Rettungs-Haus abzuliefern.

5. Tagearbeiter Wilhelm Linke, gebürtig aus Gnichwitz, welcher auf einem der Kräuterdörfer in der Nähe von Breslau in Arbeit stehen soll.

6. Dienstknecht Karl Hartig, in Diensten bei dem Pflanzgärtner Eckardt in Neudorf-Comm.

Breslau, den 7. Juni 1854.

Bestrafungen.

1. Maria Elisabeth verw. Wandelt geb. Leipe zu Sandberg.
2. Unverehelichte Johanna Eleonore Wandelt zu Sandberg, eine jede wegen wiederholten Diebstahls mit 10 Tagen Gefängniß.
3. Tagearbeiter Bernhard Nicke zu Herrnprotsch, wegen schweren Diebstahls mit 1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
4. Inwohnerwittwe Johanna Friede zu Pöpelwitz, wegen wiederholten Diebstahls mit 10 T. Gef.
5. Müllergeselle Johann Carl Ernst Lorenz zu Clarencranst, wegen zweier einfacher Diebstähle und und zweier Unterschlagungen mit 2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
6. Schuhmachergeselle Ernst Wilhelm Sommer zu Lorankwitz, wegen rückfälligen Landstreichens und wissentlichen Gebrauches eines falschen amtlichen Führungs-Attestes mit 10 Wochen Gefängniß und demnächstiger Unterbringung in ein Arbeitshaus.
7. Tagearbeiter Johann Ignatz Mascus von Mariencranst, wegen rückfälligen Landstreichens und wegen Bettelns mit 3 Wochen Gefängniß und demnächstiger Unterbringung in ein Arbeitshaus.
8. Schuhmachergeselle Johann Gottlieb Bunke aus Schweinern, wegen rückfälligen Bettelns und Vagabondirens mit 16 Wochen Gefängniß und Detention.
9. Verwittwete Auszügler Anna Theresia Zahn geb. Herfurth zu Ottwitz, wegen wiederholten Diebstahls mit 6 Wochen Gefängniß und 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
10. Inwohner Anton Preuß zu Gnichwitz, wegen Diebstahls mit 6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
11. Inwohner Johann August Arlt von Irschnocke, wegen neuen Diebstahls mit 8 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
12. Friedrich Wilhelm Arlt zu Irschnocke (Sohn des Vorgenannten) wegen Theilnahme an diesem Diebstahle mit 1 Woche Gefängniß.
13. Pferdejunge Carl Wilhelm Brun zu Jackschönau, wegen rückfälligen Diebstahls mit 4 Monat Gefängniß, 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 1 J. Pol.-Auff.
14. Tagearbeiter David Peisker zu Groß-Schottgau, wegen Diebstahls mit 4 Wochen Gefängniß.

Breslau, den 7. Juni 1854.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

Zu der Verdingung der Anlieferung von ungefähr 30 Schachtruthen Feldsteine auf die Strehlener Chaussee bei Schliesa, wird ein Licitations-Termin am 19. d. M. Nachmittags um $3\frac{1}{2}$ Uhr im Gasthause zu Schliesa abgehalten werden.

Breslau, den 3. Juni 1854.

Zahn,
Wegebau-Inspector.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.